

S a t z u n g

Heimatverein Linstow e. V., Sitz Linstow

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Linstow“ und hat seinen Sitz in Linstow, Landkreis Rostock.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Pflege des traditionellen Brauchtums in der örtlichen Umgebung und der Schutz der Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart.
Die Gegenstände der Volkskunde (Volksprache und – dichtung, Volksglaube, Sitte und Brauch, endliche Sachen (Haus und Hof, Geräte, Volkskunst, Volkstracht) sollen der Allgemeinheit zugänglich und verständlich gemacht werden.
Der Verein bemüht sich, Bedürftige in ihrer angestammten Heimat, insbesondere Wolhynien, ideell bzw. materiell zu unterstützen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet er,

- a) das Betreiben eines Museums als Zeuge der Kultur vergangener Zeiten,
- b) die Durchführung von naturwissenschaftlichen Vorträgen, Buchlesungen und Wanderausstellungen,
- c) den selbstlosen Einsatz zur Erhaltung der Naturdenkmäler und die Förderung des Naturgefühls,
- d) die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen für erzieherische Tätigkeiten.
- e) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Der Heimatverein Linstow bietet Kindern, Jugendlichen und Studenten die Möglichkeit, an ihren Wander- und Projekttagen die Geschichte der Wolhynier zu erforschen. Dies kann durch Museumsführungen, Zeitzeugenbefragungen, Seminare und andere Veranstaltungen auf dem Gelände des Umsiedlermuseums erfolgen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Der Verein gewährleistet durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung den Risikoschutz gegen Schäden, die er im Rahmen seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Das kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (2) Ihre Mitgliedspflicht können die Mitglieder durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages erfüllen. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 2,00 € ab dem Jahr 2018. Jedes Mitglied kann seine Beitragspflicht durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle und sonstige Förderung des Vereins erbringen, die der Mindestbeitragspflicht entsprechen muss. Die Ersatzbeitragspflicht ist im Einzelfall nachzuweisen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied bedarf der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - c) Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Er kann durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
 - d) wenn Mitglieder ohne Begründung vier Jahre in Beitragsverzug sind.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende.
Er/sie vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.
- (5) Wählt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer, so wird auch dieser Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Berichtigungen des Wortlauts der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 200,- Euro pro Monat erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Vereinstätigkeit. Sie beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die der/die Vorsitzende unterzeichnet.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 7 Protokoll

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Das Vermögen des Vereins

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dobbin-Linstow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zum Erhalt und Fortführung des Umsiedlermuseums Linstow, zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

18.03.2017
.....
Ort und Datum

Johannes Herbst
.....
Erika Lorenz
.....
Margareta Schumacher
.....
Rosemarie A. Boigt
.....
Gerd Wenz
.....
.....
.....
Unterschriften

Die Satzungsänderung wurde heute
unter lfd. Nr. 3 in das Vereinsregister 5 VR 284
eingetragen.

Güstrow, den 15. Januar 2018

Amtsgericht Güstrow

Registergericht

Bärenwaldt

Justizhauptsekretärin als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

